

BL_GERICHTE 510 2016 52 vom 12. August 2016

BL Gerichte, 2016-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_2016_52

FR: BL_GERICHTE 510 2016 52 du 12 août 2016

IT: BL_GERICHTE 510 2016 52 del 12 agosto 2016

Regeste

Staatssteuer 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. Februar 2015 wurden die Pflichtigen zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 83'602.-- veranlagt.

E. 2

Gegen diese Veranlagung erhoben die Pflichtigen Rekurs und beehrten u.a. die definitive Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2013 vom 19. Februar 2015 sei aufzuheben und neu zu berechnen. Bei der Neuberechnung sei verbindlich zu berücksichtigen, dass der unter Übrige Einkünfte aufgeführte Betrag von Fr. 22'500.-- nicht als steuerbares Einkommen veranlagt werde. Zur Begründung führten sie u.a. aus, die Steuerverwaltung habe entgegen der Steuererklärung unter übrige Einkünfte Fr. 22'500.-- dem steuerbaren Einkommen zugerechnet, was nicht korrekt sei. Es handle sich dabei nicht um Einkommen, sondern um eine Entschädigung nach Art. 336a OR aufgrund missbräuchlicher Kündigung, welche als steuerfreie Genugtuungszahlung zu betrachten sei. Die Rekurrentin sei seit dem 2. Oktober 2006 bei der C. angestellt gewesen. Mit Schreiben vom 18. April 2013 habe die C. das Arbeitsverhältnis mit der Rekurrentin auf den 30. Juni 2013 gekündigt. Die Arbeitgeberin habe als Grund für die Kündigung wirtschaftliche Gründe vorgeschoben, nachdem die Rekurrentin sich über ihren Kinderwunsch geäußert habe. Die Rekurrentin habe aufgrund der missbräuchlichen Kündigung eine Entschädigung von rund drei Monatsgehältern erhalten. In der in der Folge geschlossenen Vereinbarung habe man sich auch über sämtliche weiteren Punkte der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geeinigt. Eine Entschädigung infolge missbräuchlicher Kündigung sei als steuerfreie Genugtuungsleistung zu behandeln. Folgerichtig seien auf dem ausgezahlten Betrag keine Sozialabgaben bezahlt worden. In der Vereinbarung sei zudem festgehalten worden, dass es sich weder um Lohnzahlungen bzw. Lohnansprüche noch um eine Entschädigung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses handeln würden. Gleiches ergebe sich aus dem Lohnausweis der C., in dem der Betrag von Fr. 22'500.-- ausdrücklich nicht als Lohn, sondern als Vergleichszahlung ausgewiesen worden sei. Für die Annahme einer Entschädigung brauche es auch nicht zwingend ein Gerichtsverfahren.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 13. Mai 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab und führte u.a. aus, die Auseinandersetzung sei ohne Einbezug eines Gerichts geführt worden und die beiden Parteien seien lediglich mit Unterstützung ihrer Rechtsbeistände miteinander in Verhandlung gestanden. Dies sei insofern von Bedeutung, als dass

ausschliesslich auf die eingereichten Unterlagen abgestellt werden müsse, weil keine gerichtliche Sachverhaltserhebung erfolgt sei. Damit sei auf die beidseitig unterzeichnete Vereinbarung abzustellen. Darin sei unter Ziff. 4 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Zahlung nicht um eine Entschädigung wegen irgendwie gearteter vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses handle. Hieraus sei zu schliessen, dass es sich nicht um eine Genugtuungszahlung handle, sondern um eine steuerbare Leistung der Arbeitgeberin. Die Zahlung sei nämlich nicht ausdrücklich als Folge einer missbräuchlichen Kündigung entrichtet worden. Weiter kämen die Parteien überein, dass im Arbeitszeugnis von Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen die Rede sein soll. Diese Einvernehmlichkeit deute ebenfalls auf eine Zahlung hin, die ordentlich steuerbar sein müsse. Der Umstand, ob die ehemalige Arbeitgeberin diese Zahlung ausdrücklich nicht als Lohnzahlung verstanden wissen wolle, spiele für die steuerliche Beurteilung keine Rolle.

E. 4

Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 erhob die Vertreterin der Pflichtigen u.a. mit den Begehren, es seien der Einsprache-Entscheid vom 13. Mai 2016 sowie die Veranlagungsverfügung vom 19. Februar 2015 betreffend die Staatssteuer 2013 aufzuheben und bei der Neufestsetzung der Staatssteuer der unter Übrige Einkünfte aufgeführte Betrag von Fr. 22'500.-- nicht als steuerbares Einkommen zu veranlagern, Rekurs. Zur Begründung führte sie u.a. aus, beim Betrag von Fr 22'500.--, welchen die Rekurrentin aus der Vereinbarung vom 11./12. Juni 2013 mit der C. erhalten habe, handle es sich nicht um Einkommen, sondern um eine Entschädigung nach Art. 336a OR aufgrund missbräuchlicher Kündigung, welche als steuerfreie Genugtuungszahlung zu betrachten sei. Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung habe die Rekurrentin diese Entschädigung erhalten und die Einsprache zurückgezogen. In der Vereinbarung sei festgehalten worden, dass es sich dabei weder um Lohnzahlungen bzw. Lohnansprüche noch um eine Entschädigung wegen irgendwie gearteter vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses handle. Die C. sei nicht bereit gewesen ausdrücklich zuzugestehen, dass der Betrag eine Entschädigung für die Missbräuchlichkeit der Kündigung darstelle. Die Parteien seien sich einig gewesen, dass die Zahlung aber nicht als Lohnzahlung habe qualifiziert werden sollen. Der Rekurrentin sei es wichtig gewesen, dass sie gegenüber der Arbeitslosenkasse habe belegen können, dass der Betrag gerade nicht einen Verzicht auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses entschädige. Ein solcher Verzicht hätte zu Sperrtagen bzw. einer Anrechnung der Zahlung an die Arbeitslosentaggelder geführt. Da die Rekurrentin damals schwanger gewesen sei, sei es für die Arbeitgeberin wichtig gewesen festzuhalten, dass die Zahlung kein rechtlich verbotener „Schwangerschaftsauskauf“ dargestellt habe. Die Steuerverwaltung stütze sich auf Ziff. 4 Satz 2 der Vereinbarung. Dieser habe jedoch ausschliesslich mit Arbeitslosentaggeldern und Kündigungssperrfristen i.S. von Art. 336c OR zu tun. Dass es sich um eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung handle, ergebe sich auch aus dem Zusammenspiel der Ziffern 3 und 4. Dass es sich bei der Zahlung der Fr. 22'500.-- nicht um Lohn handle, ergebe sich weiter aus dem Lohnausweis der C. , in welchem dieser Betrag ausdrücklich nicht als Lohn ausgewiesen worden sei, sondern als „Vergleichszahlung“. Auf der Lohnabrechnung der C. sei die Summe unter dem Stichwort „Betrag“ ausgewiesen worden. Der im Einsprache-Entscheid festgestellte Sachverhalt durch die Steuerverwaltung sei unrichtig und unvollständig. Zudem stütze sie sich einzig auf jene Aussagen, welche eine Steuerpflicht konstruieren soll.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 27. Juni 2016 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, Genugtuungsleistungen seien steuerfrei. Bei einer richterlichen Zusprechung sei die Steuerbehörde an die Qualifikation gebunden. Bei einer aussergerichtlichen Vereinbarung müsse die Steuerbehörde jedoch selbst eine Würdigung der konkreten Umstände vornehmen. Im vorliegenden Fall sei eine Persönlichkeitsverletzung, wie sie bei Genugtuungszahlungen gemäss Art. 336a Abs. 3 OR vorausgesetzt werde, im direkten Zusammenhang mit der Zahlung von Fr 22'500.-- nicht klar ersichtlich. Die Steuerbehörde habe die Zahlung der erwähnten Fr. 22'500.-- deshalb nicht als Lohn, sondern als übrige Einkünfte betrachtet und demzufolge als steuerbares Einkommen im Sinne der Generalklausel von § 23 StG qualifiziert. Im vorliegenden Fall könne man auch von einer Entschädigung beim vergleichsweise festgelegten Verzicht auf ein Recht gemäss § 24 Abs. 1 lit. c StG ausgehen, wie dies im Schreiben der Vertreterin vom 19. April 2013 bereits erwähnt worden sei: ein Verzicht auf rechtliche Schritte zu einer angemessenen Entschädigung.

E. 6

Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 führte der Vertreter aus, in der Beilage würden sich E-Mails befinden, die belegen würden, dass der Arbeitgeber die Rekurrentin habe loswerden wollen nachdem sie ihre Kinderwünsche mitgeteilt habe. Die Steuerverwaltung benenne in ihrer Vernehmlassung nicht, warum es keine missbräuchliche Kündigung gewesen sei. Vorliegend würde eine Vielzahl von Indizien vorliegen, welche zeigen würden, dass die Entschädigung von Fr. 22'500.-- unter dem Titel „Entschädigung für missbräuchliche Kündigung / Rückzug der Einsprache“ erfolgt sei. Hingegen seien keine Indizien ersichtlich, was sonst mit dieser Zahlung hätte ausgeglichen werden sollen.

E. 7

a) Die Rekurrentin und die C. schlossen per 11. Juni 2013 eine Vereinbarung, in welcher u.a. festgehalten wurde, dass der Arbeitnehmerin seitens der Arbeitgeberin gekündigt worden sei und die Arbeitnehmerin auf die Geltendmachung von Sperrfristen nach Art. 336c OR verzichte (Ziff. 1). Unter Ziff. 3 wurde vereinbart, dass die Arbeitnehmerin ihre Einsprache gegen die Kündigung nach Art. 336b OR und Art. 9 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 zurückziehe und die C. der Arbeitnehmerin spätestens auf das Ende des Arbeitsverhältnisses den Betrag von Fr. 22'500.-- bezahle. Es handle sich dabei weder um Lohnzahlungen bzw. Lohnansprüche noch um Entschädigung wegen irgendwie gearteter vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Unter Ziff. 2 wird zudem festgehalten, dass die Arbeitnehmerin bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bei vollem Lohn freigestellt sei, wobei damit auch sämtliche Ferienansprüche der Arbeitnehmerin abgegolten seien. b) Gemäss den Unterlagen wurde die Arbeitnehmerin aufgrund von wirtschaftlichen Gründen entlassen. In der Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin vom 11. Juni 2013 wurde kein Grund für die Kündigung genannt und eine positivrechtliche Qualifikation der Zahlung in Höhe von Fr. 22'500.-- fehlt. Aufgrund der negativen Umschreibung der Zahlung „Es handelt sich dabei weder um Lohnzahlungen bzw. Lohnansprüche noch um Entschädigung wegen irgendwie gearteter vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses.“ ist immer noch nicht klar definiert, um was für eine Art von Zahlung es sich handelt. Zudem beruht die Zahlung vorliegend auf einer aussergerichtlichen Vereinbarung, womit das Steuergericht ohnehin nicht an eine zivilrechtliche Qualifikation der Parteien gebunden

wäre und aufgrund einer Würdigung der konkreten Vereinbarung und der gesamten Umstände zu prüfen hat, ob effektiv eine Entschädigung nach Art. 336a OR vorliegt (vgl. Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn, SGSTA.2013.30; BST.2013.28 vom 9. Dezember 2013, E. 6.2.4). c) In der von der Rekurrentin eingereichten E-Mail-Korrespondenz an die Arbeitgeberin ging es vornehmlich darum, dass die Arbeitnehmerin ihren Kinderwunsch geäussert hat und die Arbeitgeberin daraufhin die Arbeitnehmerin „loswerden“ wollte. An der heutigen Verhandlung ergänzte die Rekurrentin, dass es bei der C. zu Veränderungen bei den Produkten und den Zuständigkeiten kommen sollte. Die E-Mails, welche die Rekurrentin eingereicht hat, beleuchten die Situation lediglich aus ihrer Sicht. Es liegen dem Steuergericht jedoch keine Antworten der Arbeitgeberin vor, in welchen sich diese zur Kündigung oder der für die Arbeitnehmerin belastenden Situation äussert. Dass die Rekurrentin über die Vorgehensweise der Arbeitgeberin - gerade in Anbetracht der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis seit dem 24. August 2006 bestanden hat - überrascht war, ist verständlich, führt aber noch nicht zur Annahme, dass die Kündigung auch missbräuchlich war. Im Rekurs wird weiter ausgeführt, dass die Rekurrentin zum fraglichen Zeitpunkt schwanger gewesen sein soll und sie das Ungeborene verloren habe. Eine ärztliche Bestätigung liegt jedoch nicht vor. Der in Ziff. 1 der Vereinbarung festgehaltene Verzicht auf die Geltendmachung von Sperrfristen wird den Beweisanforderungen (an eine damals bestehende Schwangerschaft) nicht gerecht. Im Weiteren war die Rekurrentin zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anscheinend krankgeschrieben, hingegen wurde in der Vereinbarung davon ausgegangen, dass sie ab 15. Juni 2013 wieder arbeitsfähig sei und die Krankentaggeldversicherung ihre Zahlungen einstelle. Aufgrund dieser Übereinkunft und mangels Beweis der behaupteten Schwangerschaft ist aber eine Kündigung zur Unzeit nach OR Art. 336c Abs. 1 lit. c nicht anzunehmen. Schliesslich wird in Ziffer 3 der Vereinbarung, wie bereits erwähnt, verabredet, dass die Einsprache gegen die Kündigung zurückgezogen werde. In Ziffer 4 wird sodann die umstrittene Zahlung der Arbeitnehmerin festgehalten. Die Rekurrentin wurde gemäss Vereinbarung bei vollem Lohn inkl. Abgeltung allfälliger Ferienansprüche freigestellt. Gemäss dem Arbeitsvertrag vom 7. Dezember 2011 stand der Rekurrentin das 13. Monatsgehalt pro rata temporis zu. Ausserdem stand ihr ein Incentive im direkten Zusammenhang mit der persönlichen Zielvereinbarung und -erreichung sowie dem Geschäftsergebnis zu. Ein grundsätzliches Anrecht hatte sie jedoch nicht. Nicht enthalten war damit aber die Abgeltung des 13. Monatsgehalts mit der Formulierung in der Vereinbarung „... bei vollem Lohn freigestellt“ und ... auch sämtliche Ferienansprüche ... abgegolten“. Das 13. Monatsgehalt ist in dieser Vereinbarung nicht erwähnt. Auf dieses besteht hingegen gemäss Arbeitsvertrag vom 7. Dezember 2011 klar ein Anspruch. Pro rata temporis wäre der Rekurrentin damit ein Betrag von rund Fr. 3'967.-- zugestanden (= Fr. 6'800.-- : 12 x 7). Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist datiert vom 18. April 2013 und ist per 30. Juni 2013 erfolgt. Die Kündigungsfrist gemäss Art. 335c Abs. 2 OR beträgt im zweiten bis neunten Dienstjahr zwei Monate. Die vertragliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist erst per 31. Juli 2013 also einen Monat später terminiert. Auf der Lohnabrechnung des Monats Juli 2013 erscheinen der Monatslohn und die vereinbarten Fr. 22'500.--. Damit ist auch klar, dass der Anteil des 13. Monatsgehalts nicht separat ausgewiesen wurde und in der Zahlung in Höhe von Fr. 22'500.-- enthalten sein muss. Im Weiteren ist auch davon auszugehen, dass in dieser Zahlung ein pro rata Anteil des Incentives enthalten ist. d) Rein objektiv gesehen, liegen vorliegendenfalls keinerlei Zugeständnisse der Arbeitgeberin vor, dass die

Kündigung missbräuchlich war. Sämtliche von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen, welche die Missbräuchlichkeit der Kündigung belegen sollten, beruhen auf einseitigen Darstellungen der Rekurrentin resp. deren Vertretung. Seitens der Arbeitgeberin liegen keine Beweise vor. Diese einseitige Darstellung vermag die Behauptungen der Rekurrentin nicht zu belegen. Es ist damit auch nicht nachgewiesen, ob und in welchem Umfang die fragliche Zahlung der C. eine allfällige seelische oder körperliche Unbill, welche die Rekurrentin gemäss ihrer Darstellung erlitten haben soll, entschädigen sollte oder hätte müssen. Damit ist keine klare positivrechtliche Qualifikation der Zahlung der damaligen Arbeitgeberin an die Rekurrentin als Genugtuung möglich. Aufgrund der arbeitsvertraglichen Ansprüche der Rekurrentin ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Zahlung des prorata-Anteils des 13. Monatsgehalts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 2013, sowie ihren Anteil auf den Incentive abgegolten wurde. Somit stellt diese Zahlung steuerbares Einkommen dar. Schliesslich hat die Rekurrentin ihre Einsprache gegen die Kündigung zurückgezogen und damit auf die Geltendmachung des Grundes einer missbräuchlichen Kündigung verzichtet und dadurch eine höhere Zahlung erhalten. Daher stellt diese Zahlung von Fr. 22'500.-- gemäss der Einkommensgeneralklausel steuerbares Einkommen dar (vgl. auch Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn, a.a.O. E. 7). Somit ist der gesamte von der C. an die Rekurrentin bezahlte Betrag in Höhe von Fr. 22'500.-- der Einkommenssteuer zu unterwerfen. e) Selbst wenn auch die Arbeitgeberin aus zivilrechtlicher Sicht von einer missbräuchlichen Kündigung ausgegangen wäre, was jedoch vorliegendenfalls nicht bewiesen wurde, bedeutet dies nicht, dass eine in der Folge ausgerichtete Zahlung der Arbeitgeberin als steuerfreie Genugtuung zu betrachten ist. Im Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn vom 9. Dezember 2013 wurde hierzu festgehalten, dass die Parteien selbst davon ausgegangen seien, dass die Entschädigung infolge missbräuchlicher Kündigung erfolgt sei. Selbst im Lohnausweis ist festgehalten „in Folge missbräuchlicher Kündigung eine Entschädigung gemäss Art. 336a OR“. Trotzdem sah sich das Steuergericht veranlasst, diese eindeutige von den Parteien vorgenommene zivilrechtliche Qualifikation zu hinterfragen und kam in der Beurteilung aus steuerrechtlicher Sicht zu einem anderen Schluss. Es führte in Erwägung 6.2.5 aus, diese Qualifikation durch die Parteien ist nur als Indiz zu werten und reicht allein noch nicht aus, um das Vorliegen einer missbräuchlichen Kündigung zu bejahen. Das Steuergericht muss sich gestützt auf die Umstände bei der Kündigung selbst davon überzeugen können, dass eine missbräuchliche Kündigung nach Art. 336 OR vorliegt. Diese Umstände im Zusammenhang mit der Kündigung und die Vorgeschichte zur fraglichen Vereinbarung sind vorliegend zwar behauptet, aber nicht weiter belegt worden. Damit kann eine Entschädigung nach Art. 336a OR schon aufgrund des fehlenden Nachweises einer missbräuchlichen Kündigung nicht bejaht werden. Unter diesen Umständen kann auch die Frage offen bleiben, ob eine solche - wie die Lehre vertritt - gestützt auf Art. 24 lit. g DBG und § 32 lit. g StG (Kt. Solothurn) resp. nach dem Basellandschaftlichen Steuergesetz § 28 lit. 1 StG ohne weiteres von der Steuer befreit wäre (vgl. Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn, a.a.O. E. 6.2.5f.). Aufgrund all dieser Ausführungen erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]) und es ist ihnen keine Parteientschädigung auszurichten (§ 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO).

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.